

# Kundeninformation FIDLEG

Ergänzende Kundeninformationen über das schweizerische  
Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG

November 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
3. BERÜCKSICHTIGTES MARKTANGEBOT / ANLAGEUNIVERSUM	4
4. EIGNUNGSPRÜFUNG	5
5. KUNDENKLASSIFIZIERUNG	5
6. GRUNDSÄTZE DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG	7
7. INTERESSENKONFLIKTE	7
8. KOSTENINFORMATIONEN	8
9. ENTSCHÄDIGUNGEN	8
10. RISIKEN IM HANDEL MIT FINANZINSTRUMENTEN	8
11. PRODUKTINFORMATIONEN	10
12. NACHRICHTENLOSE VERMÖGEN	10
13. BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN / OMBUDSSTELLE	11

## 1. EINLEITUNG

Diese Broschüre enthält wesentliche Informationen über das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). Das FIDLEG hat zum Ziel, Anleger stärker zu schützen und vergleichbare Standards für Finanzdienstleister zu schaffen. Die Übergangsfrist beträgt maximal zwei Jahre, das heisst, die FIDLEG-Vorgaben müssen bis Ende 2021 vollständig umgesetzt sein. Diese Broschüre umfasst auch Informationen über die Umsetzung der neuen regulatorischen Standards, die für Kunden der ROC Investment AG gelten. Dabei handelt es sich um allgemeine Informationen, wie den regulatorischen Aufsichtsstatus, das verfügbare Anlageuniversum, Eignung und Angemessenheit der gewählten Anlagestrategie, Kundenklassifizierung, bestmögliche Ausführung, Interessenkonflikte, Entschädigungen, allgemeine Risiken und die Behandlung von Beschwerden.

Für weitere Informationen und bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Es gilt zu beachten, dass diese Broschüre lediglich zu Informationszwecken und aus aufsichtsrechtlichen Gründen bereitgestellt wird und nicht als Marketingmaterial betrachtet werden soll. Sie stellt keine Aufforderung beziehungsweise kein Angebot für eine Finanzdienstleistung und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments dar. Diese Broschüre ist als PDF unter [www.rocinvestment.ch](http://www.rocinvestment.ch) auch in digitaler Form verfügbar.

## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### TÄTIGKEITSFELD

Die ROC Investment AG (nachfolgend «ROC») ist ein 2012 in Zürich gegründetes, vollkommen unabhängiges Schweizer Vermögensverwaltungsunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. A FINIG (Finanzinstitutsgesetz). ROC ist vollständig im Besitz seiner geschäftsführenden Partner, alles ausgewiesene Anlage- und Bankspezialisten.

Unser Kerngeschäft ist die Vermögensverwaltung und ergänzende Dienstleistungen (Execution-Only) mit dem Ziel, das Vermögen unserer Kunden zu schützen und zu vermehren. ROC untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem FINIG.

Unsere Kunden sind vermögende Privatpersonen und Familien aus der Schweiz und der ganzen Welt, welche das Privileg echt unabhängiger Fachberatung und den Wert einer Zusammenarbeit mit uns zu schätzen wissen.

### AUFSICHTSSTATUS UND KONTAKTINFORMATIONEN

Nachfolgend die Kontaktangaben von ROC, ihr regulatorischer Aufsichtsstatus sowie die Kontaktangaben ihrer Aufsichtsbehörden:

ROC Investment AG  
Rämistrasse 31  
8001 Zürich  
+41 (0)44 209 15 55  
[info@rocinvestment.ch](mailto:info@rocinvestment.ch)

Handelsregister-Firmennummer: CHE-237.912.652  
MWST-Nummer: CHE-237.912.652 MWST  
LEI-Nummer: 529900B9YXEQPE0Q4Z55  
FATCA ID / GIIN: Y6F8AY.99999.SL.756  
[www.rocinvestment.ch](http://www.rocinvestment.ch)

ROC untersteht der schweizerischen Aufsichtsgesellschaft AOOS ([www.aos.ch](http://www.aos.ch)). Die AOOS ist eine gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG bewilligte schweizerische Aufsichtsorganisation für Vermögensverwalter. Die AOOS untersteht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA in Bern ([www.finma.ch](http://www.finma.ch)) und wird durch diese beaufsichtigt und reguliert.

#### AOOS

Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht  
Clausiusstrasse 50  
8006 Zürich  
+41 (0)44 215 98 98  
[info@aos.ch](mailto:info@aos.ch)

Bisher war ROC durch den Branchenverband VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter ([www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)) als unabhängiger Vermögensverwalter zugelassen. Seit November 2020 ist ROC an die obige Aufsichtsorganisation AOOS angeschlossen und wird durch diese beaufsichtigt. Gemäss dem neuen Finanzinstitutsgesetz (FINIG) unterstehen Vermögensverwalter zudem einer neuen Bewilligungspflicht. Bis Ende 2022 müssen sämtliche Vermögensverwalter und andere Finanzintermediäre bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch einreichen. ROC hat dieses obligatorische Gesuch bei der Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA Mitte 2022 eingereicht.

**Ende Oktober 2022 hat die FINMA der ROC Investment AG aufgrund des positiven Prüfungsergebnisses die Bewilligung als Vermögensverwalter gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG erteilt.**

### 3. BERÜCKSICHTIGTES MARKTANGEBOT / ANLAGEUNIVERSUM

Mit einem hohen Anteil an Schweizer Franken und Anlagen in Schweizer Aktien unterstreichen wir unseren Investitionsansatz mit einer klaren Schweizer Ausrichtung. Mit Ausnahme von sehr spezifischen Anlageprodukten setzen wir Fonds und strukturierte Produkte sehr zurückhaltend ein. Wenn immer möglich und vernünftig ziehen wir es vor, direkt in Aktien und Anleihen zu investieren. Die verwendeten Anlageklassen und Finanzinstrumente sind aus dem Anhang 1 unseres Vermögensverwaltungsvertrages ersichtlich.

Das bei der Auswahl von Anlageprodukten (z.B. Anteile kollektiver Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte) berücksichtigte Marktangebot umfasst ausschliesslich Finanzinstrumente von sorgfältig ausgewählten externen Produkthanbietern. Zwecks Vermeidung von Interessenskonflikten verzichtet ROC gänzlich auf die Herstellung eigener Anlageprodukte. ROC ist zudem in keiner Weise an die Produkte von irgendwelchen Institutionen oder Partner gebunden und ist dadurch in der privilegierten Lage aus dem gesamten Universum an Anlageprodukte von sorgfältig ausgewählten Fondsanbietern die besten Finanzinstrumente auszuwählen.

## 4. EIGNUNGSPRÜFUNG

### UMSETZUNG

Bei Vermögensverwaltungsmandaten muss ROC beurteilen bzw. prüfen, ob sich unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit und -bereitschaft eines Kunden, die von diesem gewünschte Anlagestrategie für ihn eignet.

Zur Durchführung der Eignungsprüfung benötigt ROC spezifische Informationen über die persönlichen und finanziellen Hintergründe des Kunden. Zusammen mit dem Kunden vervollständigt ROC ein sogenanntes Anlegerprofil. Es ist darauf ausgelegt, die folgenden notwendigen Informationen über den Kunden zu sammeln:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlageklassen
- Anlageziele, einschliesslich des Anlagehorizonts
- Finanzielle Lage, einschliesslich der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft

ROC ist auf diese Informationen angewiesen. Die Kunden sind verpflichtet, ROC unverzüglich zu benachrichtigen, falls sich ihre persönlichen Umstände ändern und nicht mehr den im Anlegerprofil oder sonst gemachten Angaben entsprechen.

### VERMÖGENSVERWALTUNGSMANDAT: EIGNUNGSPRÜFUNG DER ANLAGESTRATEGIE

Auf Basis des Anlegerprofils definiert ROC eine angemessene allgemeine Anlagestrategie für die bei ihr gehaltenen Vermögenswerte. Hat ein Kunde mehrere Mandate, wird die Übereinstimmung der einzelnen Anlagestrategien ganzheitlich beurteilt.

### EXECUTION-ONLY MANDAT: KEINE EIGNUNGS- UND ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ROC die Angemessenheit und die Eignung der von ihm erworbenen Wertschriften und Finanzinstrumente in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz nicht überprüft. Der Kunde hat selbständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Anlagen für ihn angemessen und geeignet sind und er hat den Erwerb von Finanzinstrumenten zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vermögensverwalter ihn nur einmalig über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung informiert. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden erfolgt kein weiterer Hinweis durch den Vermögensverwalter.

## 5. KUNDENSEGMENTIERUNG

### INFORMATIONEN ZUR KUNDENSEGMENTIERUNG

Die Kundensegmentierung gemäss dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) dient dazu, ein dem Kunden angepasstes Schutzniveau sicherzustellen. Das FIDLEG sieht für Kunden von Finanzdienstleistern die folgende Klassifizierung vor: Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Je nach Kategorie unterscheidet sich der Anlegerschutz, zum Beispiel hinsichtlich der Informationspflichten, des Erfordernisses von Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten.

## STATUS ALS PRIVATKUNDE

Privatkunden erhalten den höchsten Anlegerschutz. Die Auswahl der verfügbaren Finanzinstrumente beschränkt sich im Allgemeinen auf Produkte für Privatkunden oder auf solche, die explizit für den Vertrieb an Privatkunden zugelassen sind.

## STATUS ALS PROFESSIONELLER KUNDE

Professionelle Kunden werden als sachkundige Anleger behandelt, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Fähigkeit, finanzielle Verluste zu tragen, einen niedrigeren Anlegerschutz als Privatkunden erhalten. Einige Verhaltensregeln finden auf professionelle Kunden keine Anwendung. Professionelle Kunden sind berechtigt, auf ein grösseres Anlageuniversum zuzugreifen. Darunter fallen Finanzprodukte, die lediglich an professionelle Kunden gerichtet oder nicht für den Vertrieb an Privatkunden zugelassen sind.

## WIE MAN EIN PROFESSIONELLER KUNDE WIRD

Entweder ist ein Kunde bereits laut Gesetz als professioneller Kunde klassifiziert (per se professionelle Kunden) oder er kann eine Änderung der Klassifizierung beantragen (Opting-out).

Folgende Kunden sind als «per se» professionelle (oder institutionelle) Kunden definiert: Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie, Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, Grosse Unternehmen, Für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie, Finanzintermediäre nach dem Schweizer Bankengesetz (BankG), dem Schweizer Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und dem Schweizer Kollektivanlagengesetz (KAG), Versicherungsunternehmen nach dem Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen (Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen), Zentralbanken.

Vermögende Privatkunden können eine Reklassifizierung als professionelle Kunden beantragen (Opting-out). Um ein professioneller Kunde zu werden, muss der Kunde mindestens eine der beiden folgenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Kunde verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrung im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und verfügt ausserdem über ein zulässiges Vermögen (Finanzanlagen) von mindestens CHF 500 000 oder
- b) der Kunde verfügt über ein zulässiges Vermögen (Finanzanlagen) von mindestens CHF 2 Millionen.

Nicht als Vermögen gelten in diesem Zusammenhang direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

Privatkunden, die als professionelle Kunden reklassifiziert werden möchten, müssen dazu unser separates Formular «Kundensegmentierung (FIDLEG)» einreichen. Das Opting-out gilt für die vollständige Geschäftsbeziehung mit ROC. Kunden müssen bestätigen, dass sie in allen

Aspekten die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, bevor sie professionelle Kunden werden können.

Für das Angebot von kollektiven Kapitalanlagen gelten sowohl professionelle Kunden als auch Privatkunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, laut Gesetz als qualifizierte Anleger. Dadurch können diese Kunden in kollektive Kapitalanlagen investieren, die nur qualifizierten Anlegern angeboten werden. Solche Kunden müssen sich jedoch nach dem oben beschriebenen Opting-out-Verfahren als professionelle Kunden klassifizieren, um in entsprechende kollektive Kapitalanlagen investieren zu können.

#### OPTING-IN

Kunden, die als professionelle Kunden reklassifiziert wurden, können sich jederzeit wieder für eine Klassifizierung als Privatkunde entscheiden (Opting-in).

## 6. GRUNDSÄTZE DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Wenn wir Anlagetransaktionen ausführen, streben wir stets das für Sie bestmögliche Ergebnis hinsichtlich finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht an. Zur Abwicklung unserer Transaktionen beauftragen wir sorgfältig ausgewählte Depotbanken in Zürich (99% der Handelstransaktionen) und einen auf Anleihen spezialisierten Broker in Genf (1% Handelstransaktionen, nur Anleihen), welche alle durch die Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA reguliert und beaufsichtigt werden und damit Gewähr für eine insgesamt bestmögliche Ausführung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten («best execution»).

ROC ist weder im Besitz noch unter Kontrolle von irgendwelchen Drittaktionären. ROC ist ausschliesslich im Eigentum von und geführt durch seine operativ tätigen Partner. Bei der Auswahl von Depotbanken, Brokern und auch Anlageprodukteanbietern (Drittparteien) sind wir daher absolut unabhängig und sind auch an keinerlei Exklusivitätsverpflichtungen gebunden. Allfällig erhaltene Vermögenswerte Vorteile (Retrozessionen u.ä.) von Dritten geben wir vollständig an unsere Kunden weiter. Die Qualität und Zuverlässigkeit dieser Drittparteien überprüfen wir regelmässig.

Zwecks Gewährleistung einer ordnungsmässigen Abwicklung und Einhaltung obiger Grundsätze bei Anlagetransaktionen hat ROC ausserdem interne Weisungen erlassen, welche wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

## 7. INTERESSENKONFLIKTE

Bereits bei der Gründung im Jahre 2012 traf ROC verschiedene organisatorische Massnahmen (Verzicht bzw. Weitergabe von Retrozessionen, keine eigenen Anlageprodukte, keine Drittaktionäre und Beteiligungen) mit dem Ziel, die wichtigsten in der Finanzbranche anzutreffende Interessenkonflikte auszuschliessen und damit den Fokus ihrer Dienstleistung einzig auf die Interessen bzw. Anlageerfolg ihrer Kunden zu lenken.

Um andere potentielle Interessenkonflikte, welche trotz obiger Massnahmen bestehen können, zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil von Kunden auswirken, hat ROC zusätzliche Vorkehrungen getroffen und interne Weisungen erlassen. Andere möglichen

Interessenkonflikte können sein: Mitarbeitergeschäfte (Eigengeschäfte), Zuwendungen/Vorteile von Drittparteien an ROC-Mitarbeiter sowie nicht-geldwerte Entschädigungen (z.B. kostenfreie Research-Informationen) von unseren Depotbanken oder Brokern.

Weitere Informationen über potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den von ROC angebotenen Dienstleistungen und den ergriffenen Vorkehrungen stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

## **8. KOSTENINFORMATIONEN**

Für die Finanzdienstleistungen von ROC und von Dritten (Depotbanken) fallen Kosten und Gebühren an. Die mit dem Kunden vereinbarte Verwaltungsgebühr von ROC ist im Anhang 2 des Vermögensverwaltungsvertrages festgehalten. Wenn Sie eine Übersicht über die Kosten und Gebühren der betreffenden Drittpartei bzw. Ihrer Depotbank wünschen, wenden Sie sich bitte an ROC, wir helfen Ihnen gerne weiter.

## **9. ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH ODER AN DRITTE**

Entschädigungen von Dritten sind Entgelte von Banken, Brokern oder Anlageprodukteanbietern, welche von diesen an Vermögensverwalter gezahlt werden und auf Handelsumsätzen oder Produktebeständen basieren. Das Annehmen von solchen Entgelten können Anreize und Interessenkonflikte schaffen, welche sich negativ auf deren Investitionsverhalten auswirken.

ROC lehnt sämtliche Arten solcher Entschädigungen - auch bekannt als «Retrozessionen» oder «Retros» - ab, oder gibt diese in voller Höhe an ihre Kunden weiter. In den meisten Fällen investiert ROC jedoch in «retrofreie» Finanzinstrumente. Unsere finanzielle Entschädigung ist damit vollständig transparent und stammt ausschliesslich von unseren Klienten.

Vermittler, welche ROC Kunden vermitteln, erhalten einen Anteil der Verwaltungsgebühren vom Vermögensverwalter ausbezahlt. Die Höhe dieser möglichen Entschädigung wird den Kunden mittels unseres Formulars «Informationen über FIDLEG und FINIG – Kundenbestätigung» unter Punkt 6 mitgeteilt.

## **10. RISIKOHINWEISE**

Investitionen in Finanzinstrumente (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Fonds, strukturierte Produkte) bieten Chancen, bergen aber auch Risiken. Es ist wichtig, dass Kunden die Risiken der Finanzinstrumente verstehen. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) enthält allgemeine Informationen zu typischen Finanzdienstleistungen sowie zu Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Risiken. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» kann unter [www.rocinvestment.ch](http://www.rocinvestment.ch) heruntergeladen oder über ROC bezogen werden.

## **VERMÖGENSVERWALTUNG**

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **RISIKO DER GEWÄHLTEN ANLAGESTRATEGIE:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen anlässlich Besprechung des Anlegerprofils vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **SUBSTANZERHALTUNGSRISIKO** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **INFORMATIONSRISIKO SEITENS DES VERMÖGENSVERWALTERS** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **RISIKO ALS QUALIFIZIERTER ANLEGER BEI KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen.

#### EXECUTION-ONLY

Bei Execution-Only entstehen zusätzlich zum oben genannten Kursschwankungsrisiko grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **SUBSTANZERHALTUNGSRISIKO** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde.
- **INFORMATIONSRISIKO SEITENS DES KUNDEN** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution-Only trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun des Vermögensverwalters. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder

mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheidungen trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.

- **RISIKO HINSICHTLICH DER ZEITABSTIMMUNG BEI DER AUFTRAGSERTEILUNG** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **RISIKO DER MANGELN ÜBERWACHUNG** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

## 11. PRODUKTINFORMATIONEN

Neben der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sind für viele Finanzinstrumente Produktmerkblätter (zum Beispiel Basisinformationsblätter) verfügbar, falls sie vom Hersteller des Produkts bereitgestellt werden. Kunden können diese über ROC beziehen.

## 12. NACHRICHTENLOSE VERMÖGEN

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **ADRESS- UND NAMENSÄNDERUNGEN:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **SPEZIELLE WEISUNGEN:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **ORIENTIERUNG VON VERTRAUENSPERSONEN UND LETZTWILLIGE VERFÜGUNG:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Weitere Informationen können unseren «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB, Pkt. 6) sowie der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Diese Broschüre und weitere Informationen betreffend nachrichtenlose Vermögen sind im Internet abrufbar unter [www.swissbanking.ch](http://www.swissbanking.ch).

### **13. BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN / OMBUDSSTELLE**

Beschwerden und Beanstandungen von Kunden werden am besten direkt an ROC gerichtet. ROC ist bestrebt, Beschwerden so schnell und gut wie möglich zu behandeln.

Erachtet ein Kunde eine Antwort als unzureichend, ist ROC für eine entsprechende Rückmeldung dankbar, um den Sachverhalt erneut prüfen zu können. Sollte ein Kunde nicht zufrieden sein mit der Art, wie sein Anliegen beantwortet wurde, kann er sich an die nachfolgende Ombudsstelle wenden und ein Vermittlungsverfahren einleiten.

#### **KONTAKTANGABEN**

OFS Ombud Finanzen Schweiz  
10 rue du Conseil-Général  
1205 Genf, Schweiz  
+41 (0)22 808 04 51  
[contact@ombudfinance.ch](mailto:contact@ombudfinance.ch)  
<https://ombudfinance.ch>